



Travel Professional Association

# Reisegarantie **tpa**

## **TPA-Zusatzreglement und -bedingungen**

Für Mitglieder, die über eine Deckung der Kundengelder von TPA verfügen

Ausgabe 17.05.2014©

## 1. Leistungen von TPA

- 1.1. TPA bietet seinen Mitgliedern, die dem TPA-Garantiefonds angehören, die Garantie, dass sie die Bestimmungen von Artikel 18 PRG einhalten, sowie die Deckung der Einzelleistungen (siehe Punkt 5) im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Mitglieds sicherstellen.
- 1.2. TPA liefert den Mitgliedern, die dem TPA-Garantiefonds angehören, eine Bescheinigung, dass sie dem PRG entsprechen, und stellt den Konsumenten auf der Internetseite [www.tpassociation.ch](http://www.tpassociation.ch) die aktuelle Liste der TPA-Mitglieder zur Verfügung.

## 2. Anforderungen an Mitglieder, die dem TPA-Garantiefonds beitreten möchten

- 2.1. Für den Beitritt zum TPA-Garantiefonds müssen Mitglieder:
  - a) Die allgemeinen Antragsunterlagen und die Antragsunterlagen für den Beitritt zum TPA-Garantiefonds zusammen mit allen angeforderten Dokumenten einschicken.
  - b) Die Kontrollgebühr vor dem Versand der Dokumente für die Deckung der Kundengelder entrichten. Diese Kontrollgebühr, die vom Vorstand festgelegt und auf der Internetseite [www.tpassociation.ch](http://www.tpassociation.ch) in ihrer aktuellen Fassung veröffentlicht wird, wird im Falle der Nichtzulassung nicht rückerstattet.
  - c) Eine Garantie von mindestens SFR 20'000 (Reisebüros) bzw. SFR 30'000 (Reiseveranstalter) innert 15 Tagen nach Annahme durch den TPA-Vorstand hinterlegen. Diese Garantie dient der Deckung von Leistungen, die TPA im Falle von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des geschädigten Mitgliedes erbringen müsste.
  - d) Die Bedingungen des Partners erfüllen, der TPA für den Schutz des Kundengeldes verbürgt.
- 2.2. Der Vorstand behält sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern (Zwischenbilanzen, Bankauszüge, Bescheinigung der Zahlungsfähigkeit, Steuerbescheid, Umsatzsteuerabrechnungen usw.).

## 3. Pflichten des Mitglieds

- 3.1. Mitglieder, die dem TPA-Garantiefonds beigetreten sind, müssen:
  - e) Jährlich eine unterzeichnete Kopie ihrer vollständigen Buchhaltungsbilanz mit Angaben zum vergangenen Jahr spätestens bis zum 30. April des anschließenden Jahres vorlegen. Eine elektronische Kopie ist über E-Mail an [info@tpassociation.ch](mailto:info@tpassociation.ch) zu senden. Sollte die Einsendung der elektronischen Kopie nicht möglich sein, ist eine zweite unterzeichnete Kopie beizulegen.
  - b) Eine vom Verwaltungsrat / Geschäftsführer unterzeichnete Kopie des Geschäftsberichts sowie, soweit zutreffend, einen Bericht der Revisoren einreichen. Einzelfirmen legen außerdem jedes Jahr eine Bescheinigung des Betreibungsamtes vor. Eine elektronische Kopie der Berichte ist über E-Mail an [info@tpassociation.ch](mailto:info@tpassociation.ch) zu senden. Sollte die Einsendung der elektronischen Kopie nicht möglich sein, ist eine zweite unterzeichnete Kopie beizulegen.



Travel Professional Association

- c) Die Jahresprämie für die Deckung der Kundengelder entrichten, und zwar spätestens vor dem Beginn der TPA-Deckung. Die Höhe der Prämie wird jedes Jahr festgelegt und auf [www.tpassociation.ch](http://www.tpassociation.ch) veröffentlicht.
- d) Gegebenenfalls nach Erhalt der Rechnung die Zuschläge für eine verspätete Einreichung der jährlichen Dokumente entrichten. Die Höhe der Zuschläge ist auf der Internetseite [www.tpassociation.ch](http://www.tpassociation.ch) veröffentlicht.
- e) Gegebenenfalls Geldstrafen und Zuschläge im Zusammenhang mit einer Intervention von TPA entrichten, die in der auf der Internetseite [www.tpassociation.ch](http://www.tpassociation.ch) veröffentlichten Preistabelle festgelegt sind.
- f) Dem Sitz von TPA spontan und schnellstens, jedoch spätestens innert einer Frist von 14 Tagen, per eingeschriebenen Brief Meldung zu machen über:
  - außerordentliche Schwankung des Umsatzes (Zuwachs/Rückgang – z.Bsp. bei Übernahme oder Aufhebung einer Zweigstelle, spezial Gruppe, etc. ).
  - nicht honorierte Direktbezüge, fällige und nicht bezahlte Rechnungen oder jedes sonstige Liquiditätsproblem, das zu Schwierigkeiten bei der Bezahlung der Lieferanten oder der Rückerstattung an Kunden führt.
  - jede gerichtliche oder rechtliche Handlung (wie Schuldbetreibung), die die Gesellschaft bzw., sofern es sich um eine Einzelfirma handelt, die Person betrifft, die den Antrag auf TPA-Deckung zugunsten der Konsumenten unterzeichnet hat.
  - sonstige Umstände, die zur Änderung der Vertragsbeziehungen geeignet sind.

## 4. Rechte von TPA auf Auskunftserteilung

4.1. TPA kann unter kurzfristiger Ankündigung jederzeit :

- a) beim Mitglied und/oder irgend einem Dritten Informationen über den Geschäftsgang des Mitglieds einholen;
- b) die Buchhaltung, Geschäftsbücher und Buchungsbelege kontrollieren;
- c) eine Zwischenbilanz anfordern;
- d) die Genauigkeit der vom Mitglied übermittelten Informationen sowie deren Übereinstimmung mit den Kriterien von TPA überprüfen.

4.2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses verpflichtet sich das TPA-Mitglied, die Arbeit von TPA zu erleichtern, indem es spontan oder auf Verlangen von TPA alle nützlichen Unterlagen wie Reservationen, Akten, Angaben über die geschädigten Konsumenten, Rechnungen usw. herausgibt.

4.3. Falls das Mitglied durch sein nachlässiges Verhalten Verdacht geweckt und eine Kontrolle hervorgerufen hat, gehen die sich daraus ergebenden Kosten in Form einer neuen Kontrollgebühr zu seinen Lasten.

## **5. Einzelleistungen, die durch den TPA-Garantiefonds gedeckt sind**

5.1. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines TPA-Mitgliedes, das dem TPA-Garantiefonds angehört, sind die Einzelleistungen gedeckt, insbesondere:

- a) Einzelflüge, die bei einem durch einen schweizerischen Garantiefonds gedeckten Leistungserbringer gebucht werden.
- b) Bahn-Einzeltickets für das Ausland
- c) Einzelunterkunft
- d) Kreuzfahrt
- e) Automiete

5.2. Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- a) Geschenkgutscheine, Hochzeitslisten und Gutschriften
- b) Kosten für das Dossier und Visakosten
- c) Versicherungen aller Art
- d) Annulierungskosten aller Art
- e) Flughafengebühren, Kerosingebühren usw.

### **Bemerkung:**

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses der Leistungserbringer des Mitgliedes werden die Einzelleistungen seitens TPA nicht rückerstattet.

## **6. Leistungen, die von TPA an die Konsumenten erbracht werden (Kunden/Reisende)**

6.1. TPA garantiert den Konsumenten des TPA-Mitgliedes, das über die Kundengeldabsicherung verfügt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Mitgliedes die Rückerstattung aller bezahlten Beträge, mit Ausnahme der ausgeschlossenen, vorgehend unter Punkt 5 erwähnten Leistungen.

6.2. Der Konsument, der die Zahlungsunfähigkeit des Mitgliedes nachweist und seine bezahlte Reise nicht antreten kann, beziehungsweise dessen reservierte und bezahlte Reise nicht garantiert ist, hat Anspruch auf eine Entschädigung, die der vollständigen Rückerstattung des dem Mitglied bezahlten Betrages entspricht, begrenzt auf den bezahlten Preis der Reise, sofern er nicht schon auf eine andere Weise entschädigt worden ist.

6.3. Der Konsument muss TPA mittels eingeschriebenem Brief innert 10 Tagen informieren, nachdem er von den Umständen der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des TPA-Mitgliedes Kenntnis erlangt hat, wobei er die folgenden Pflichten einhält:

- a) Vorlegung aller Rechnungen, Tickets und Dokumente, die er hinsichtlich der reservierten Leistungen besitzt.

- b) Beilage des Nachweises über seine Zahlung (Originale).
- c) Treffen aller geeigneten Massnahmen, um den Schaden zu mindern, widrigenfalls TPA die Rückerstattung herabsetzen oder ganz verweigern kann.
- d) TPA übernimmt keine Verantwortung für die Zusatz- und Folgekosten, die im Zusammenhang mit dem Schadenereignis entstanden sein können.
- e) Der Konsument muss seine Reise in allen Fällen ausführen, sofern die Reise von einem anderen Veranstalter sichergestellt wird und die Durchführung seiner Reise bis zu ihrem Ende garantiert ist. Weigert sich der Konsument, seine Reise anzutreten, verliert er jeglichen Anspruch gegenüber TPA.

6.4 Die folgenden Leistungen sind von TPA nicht gedeckt:

- a) Annullierungskosten (welches auch der Grund sei)
- b) Reisegutscheine, Hochzeitslisten, Gutschriften und anderes
- c) Kosten für das Dossier und Visakosten
- d) Versicherungen aller Art
- e) Kosten, die nicht direkt die Reise betreffen, wie etwa Kommunikationskosten, Vertretung des Geschädigten, usw.
- f) Jeglicher Anspruch aus Vertragverletzungen, Schadenersatzansprüche usw. im Zusammenhang mit der reservierten Reise.

## **7. Leistungen aus dem TPA-Garantiefonds für Reiseveranstalter (Delkredere)**

7.1. Die von TPA anerkannten Reiseveranstalter, die trotz der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses eines TPA-Mitgliedes einen ihm anvertrauten Konsumenten die reservierte Reise bis zu ihrem Ende führen lassen und ihn, falls nötig, an den Ausgangsort zurückbringen, haben Anrecht auf die Vergütung der erbrachten Leistungen, sofern sie nicht schon entschädigt worden sind.

7.2. Um diese Entschädigung zu erlangen, müssen die Reiseveranstalter:

- a) TPA mit dem dafür vorgesehenen Schadendeklarationsformular über alle nicht erfüllten oder verspäteten Direktbezüge informieren, die seit mehr als 5 Werktagen bei einem TPA-Mitglied fällig sind.
- b) Unverzüglich ihren Anspruch gegenüber dem zahlungsunfähig gewordenen TPA-Mitglied fakturieren und innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist eine gerichtliche Klage gegen dieses Mitglied einreichen.
- c) Alles in die Wege leiten, damit die Schäden für TPA so gering wie möglich ausfallen.
- d) Auf jede neue Buchung eines TPA-Mitgliedes verzichten, von dessen Suspendierung der Deckung sie Kenntnis erlangt haben. Jede neue Reservation eines Mitgliedes, die nach der Veröffentlichung der Suspendierung der Deckung der Kundengelder erfolgte, kann bei TPA nicht als Schadenfall eingereicht werden.

7.3. Jeder weitergehende Anspruch ist ausgeschlossen (Vertragsverletzung, Schadenersatz, usw.).

## **8. Ausdehnung der Deckung der Kundengelder**

- 8.1. Die Deckung der Kundengelder beschränkt sich auf die Ansprüche, die Konsumenten und anerkannte Reiseveranstalter im Falle von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs eines Mitglieds, das dem TPA-Garantiefonds beigetreten ist, geltend machen können.
- 8.2. Die TPA-Deckung erstreckt sich auch auf die Aktivitäten der Tochterunternehmen/Filialen von Mitgliedern, die über die Deckung der Kundengelder verfügen.

## **9. Inkrafttreten der Deckung der Kundengelder**

Die Deckung der Kundengelder tritt in Kraft nach

- a) Akzeptierung des Mitgliedes durch den TPA-Garantiefonds und gegebenenfalls durch den TPA-Partner
- b) Zahlung der Sicherstellung,
- c) Zahlung der ersten Jahresprämie

## **10. Kündigung der Deckung der Kundengelder**

- 10.1. Die Deckung der Kundengelder kann vom Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres, sprich dem 31. Dezember, mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand drei Monate im Voraus gekündigt werden.
- 10.2. Möchte ein Mitglied die Deckung der Kundengelder zu einem anderen Datum kündigen, bietet TPA ihm die Möglichkeit dazu, und zwar mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand sechs Monate im Voraus.
- 10.3. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch ein Mitglied werden die ausstehenden Prämien pro rata temporis berechnet. Die für das laufende Jahr bereits gezahlten Prämien verbleiben bei TPA.
- 10.4. TPA kann die Deckung der Kundengelder aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Für TPA liegen wichtige Gründe insbesondere dann vor, wenn das Mitglied:
  - a) Den Statuten des Vereins nicht mehr nachkommt
  - b) Die unter Punkt 3 beschriebenen Mindestanforderungen gegenüber TPA nicht mehr erfüllt
  - c) TPA unvollständige und/oder falsche Angaben macht und/oder die unter Punkt 4 genannten Pflichten nicht erfüllt
  - d) Seinen Jahresbeitrag und/oder seine Prämien nicht bezahlt hat
  - e) Den Berufsstand und/oder die Standesregeln verletzt.



Travel Professional Association

- 10.5. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Deckung der Kundengelder aus wichtigen Gründen verbleiben die Prämien für das laufende Jahr bei TPA bzw. sind an TPA zu zahlen.
- 10.6. Bei Kündigung der Vertragsbeziehung ist das Mitglied verpflichtet, von allen Unterlagen (Briefpapier, Prospekte, Briefumschläge, Internetseiten, Schaufenster usw.) die Zeichen und Logos zu entfernen, die auf seine Mitgliedschaft bei TPA und im TPA-Garantiefonds verweisen, und zwar ab dem Ende der Vertragsbeziehung.

## 11. Zu hinterlegende Sicherheit

- 11.1. Nachdem TPA das Begehren um Sicherung des Kundengeldes angenommen hat, muss das Mitglied nach seiner Wahl Folgendes hinterlegen:
  - a) einen Betrag von mindestens SFR 20'000.— (Reisebüro) / SFR 30'000.— (Reiseveranstalter oder ähnliches) auf das Konto, das zu diesem Zweck von und zu Gunsten von TPA eröffnet wurde, oder
  - b) eine individuelle Bankgarantie über den gleichen Betrag, die einer auf der Internetseite [www.tpassociation.ch](http://www.tpassociation.ch) veröffentlichten Jahresgebühr unterliegt.
- 11.2. Der Vorstand legt den Betrag der Sicherstellung von Fall zu Fall fest, wenn das Mitglied eine oder mehrere ebenfalls gedeckte Filialen/Tochterunternehmen hat.
- 11.3. Dieser Betrag dient als Garantie für die Leistungen, die TPA für die Kundengeldabsicherung im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des betreffenden Mitgliedes zu erbringen hat, unter Ausschluss aller sonstigen Fälle.
- 11.4. TPA behält sich das Recht vor, eine Schadenersatzklage gegen das Mitglied zu erheben, das die Leistungen seitens TPA verursacht hat.
- 11.5. Die genannte Sicherstellung (Kapital und aufgelaufene Zinsen) wird sechs Monate nach Ablauf der Kundengeldabsicherung freigegeben sowie nach der Überprüfung, ob während der Schutzdauer kein Schadenereignis vorgefallen ist.
- 11.6. TPA und/oder der TPA-Partner (AXA – Winterthur) können nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen vom Mitglied eine Sicherstellung von mehr als SFR 20'000.-- (Reisebüro) / 30'000.-- (Reiseveranstalter oder ähnliches) verlangen.

## 12. Bescheinigung der Deckung der Kundengelder

Nach Bezahlung der geforderten Sicherstellung und der Jahresprämie liefert TPA eine Bescheinigung, welche die Gültigkeit der Deckung bestätigt, und trägt das TPA-Mitglied in die Liste der TPA-Mitglieder ein, die über eine Deckung der Kundengelder verfügen.

### 13. Veröffentlichung der Suspendierung der Kundengeldabsicherung

Im Falle der Suspendierung der Kundengeldabsicherung ermächtigt das betreffende Mitglied TPA, seine Lieferanten (Reiseveranstalter/schweizerische und ausländische Leistungserbringer) sowie seine Konsumenten darauf aufmerksam zu machen, dass die Deckung aufgehört hat (insbesondere in den Zeitungen, Fachzeitschriften, auf der Internetseite [www.tpassociation.ch](http://www.tpassociation.ch) usw.).

### 14. Aufhebung

- 14.1. Das vorliegende Reglement hebt das Reglement vom 11.08.2002 auf und ersetzt dieses.
- 14.2. Es wurde am 10.12.2008 vom Vorstand verabschiedet und den verschiedenen Leistungserbringern, die durch einen Kooperationsvertrag mit TPA gebunden sind, sowie AXA – Winterthur zur Zustimmung vorgelegt.

### 15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Gesellschaftssitz von TPA.

Vizepräsidentin  
Sonja Laborde

Präsident  
Michel Ayer

### Zustimmungserklärung

Einverstanden mit den Bestimmungen des TPA-Reglements– Ausgabe vom 10. Dezember 2008 (8 Seiten)

Name des Unternehmens:

\_\_\_\_\_

Die zur Vertretung des Unternehmens bevollmächtigte(n) im Handelsregister eingetragene(n) Person(en):

Name(n), Vorname(n)

Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Stempel des Unternehmens:

Ort und Datum

\_\_\_\_\_